

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasner, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eward Steinbrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Park 2.

Inserate: Die gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Der erste Schritt zum Frieden.

In der Rede, die der englische Premierminister Macdonald am 16. August in der Schlussitzung der Londoner Konferenz hielt, bezeichnete er das getroffene Abkommen als den ersten Friedensvertrag. Mit Recht. Bisher haben es die Sieger im Weltkriege abgelehnt, mit Deutschland auf dem Fuße der Gleichberechtigung zu verhandeln. Der sogenannte Vertrag von Versailles war ein Diktat, zu dessen Unterzeichnung Deutschland durch den härtesten Druck gezwungen wurde. Die deutschen Vertreter, die genötigt waren, diesen traurigen Akt zu vollziehen, mußten hierbei eine ausgesucht verletzende und demütigende Behandlung erdulden. Seither ist wiederholt über die Geschichte Deutschlands verhandelt worden. Bei der Behandlung der Vertreter Deutschlands hat man wohl die in Versailles angewandten Formen gemildert, aber in der Sache hatte sich nichts geändert. Die Sieger hatten sich geeinigt, und sie zwangen Deutschland zur Anerkennung ihrer Beschlüsse. Diesmal wurden die Vertreter Deutschlands als gleichberechtigte Verhandlungsteilnehmer behandelt. Das ist ein Fortschritt, der schließlich eine Außerlichkeit betrifft, aber er gibt der Londoner Konferenz den Charakter als den ersten ernsthaften Schritt zur Befriedung Europas.

Einen vollen Monat hat die Londoner Konferenz getagt, und zeitweilig war die Gefahr, daß sie ergebnislos beendet würde, recht nahe gerückt. Es gelang aber, die drohenden Klippen zu umschiffen, und ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Das Ergebnis kann allerdings vom deutschen Standpunkt nur sehr bedingt als befriedigend bezeichnet werden. Der internationale Sachverständigenausschuß, der unter dem Vorsitz des amerikanischen Generals Dawes die deutsche Leistungsfähigkeit prüfte, hat seine Aufgabe ohne Sentimentalität gelöst, er fühlte sich als ein Gläubigerauschuß, der nüchtern zu untersuchen hat, in welcher Weise der Schuldner in stand gesetzt werden kann, die höchstmöglichen Leistungen aufzubringen, um die drängenden Gläubiger zu befriedigen. Dementsprechend werden uns in dem sogenannten Dawes-Gutachten äußerst harte Verpflichtungen auferlegt. Sein Vorzug besteht darin, daß es die Wiederherstellung der steuerlichen und wirtschaftlichen Einheit des Reiches ausdrücklich als seine Voraussetzung bezeichnet, und politische Maßnahmen und Sanktionen bei normaler Erfüllung der Verpflichtungen ausschließt.

Die bisherige französische Politik betrachtete es wohl als ihre Aufgabe, möglichst viel Geld und Sachwerte aus Deutschland herauszupressen, noch wichtiger aber war ihr der politische Druck, den sie durch die militärische Besetzung und andere Maßnahmen ausübte. In dieser Hinsicht tritt nach der Annahme des Dawes-Gutachtens durch die Londoner Konferenz eine gründliche Änderung ein. Darin liegt die wichtigste Bedeutung der Konferenz. Die Änderung in der Haltung der französischen Politik gegenüber Deutschland war nur möglich durch die Änderung der parlamentarischen Situation, die durch die Wahlen zur französischen Kammer am 11. Mai herbeigeführt wurde. An die Stelle der nationalistischen Regierung Poincaré, die mit allen Mitteln die Wiederaufrichtung Deutschlands zu verhindern trachtete, trat eine Regierung der Linken unter der Leitung von Herriot, welche die Völkerverständigung auf ihre Fahne geschrieben hat. Die Londoner Konferenz und ihr Ergebnis ist eine Auswirkung des Sieges der Demokratie bei den Wahlen in England und in Frankreich.

Die schwierigste Klippe, an der die Konferenz zu scheitern drohte, war die Frage der Räumung des belagerten Ruhrgebietes. Diese Angelegenheit gehörte nicht zu den Fragen, mit denen sich die Konferenz offiziell zu beschäftigen hatte; um so heftiger wurde sie in Nebenverhandlungen umstritten. Die französischen Unterhändler erzielten auch den Erfolg, daß ihnen von den deutschen Vertretern die geforderte einjährige Frist zugestanden wurde. Der Entschluß, dieser Forderung zuzustimmen, ist der deutschen Vertretung ungeheuer schwer gefallen. Ausschlaggebend war schließlich die Erwägung, daß auch bei Ablehnung der Forderung ein wesentlich früherer Räumungs termin schwerlich zu erreichen war. Beim Beharren auf dem Verlangen der sofortigen Räumung wäre die Konferenz aufgelassen. Wenn es überhaupt möglich gewesen wäre, eine neue Konferenz zu bringen, dann wären darüber einige Monate ins Leere gegangen, und die Befürchtung, daß sich in der Zwischenzeit die allgemeine politische Lage zuungunsten Deutschlands verschoben hätte,

ist nicht von der Hand zu weisen. Nach dem getroffenen Abkommen ist der 15. August 1925 als der äußerste Termin für die Räumung des Ruhrgebietes festgesetzt. Unmittelbar nach Beendigung der Konferenz wurden jedoch gewisse, von französischen Truppen besetzte Gebiete, wie die Städte Offenburg und Appenweier in Baden, geräumt. Andere Gebiete, wie die westfälischen Städte Dortmund und Hörde, sollen sofort nach der Unterzeichnung des Abkommens geräumt werden.

Die in London getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Reichstages. Eine Reihe von Gesetzen sind zu verabschieden, von denen einzelne, insbesondere das Gesetz über die Reichsbahn, verfassungsändernd sind. Das heißt, an der entscheidenden Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Abgeordneten beteiligen, und von den Abstimmenden müssen mindestens zwei Drittel für das Gesetz stimmen. Ob diese Mehrheit erreicht wird, ist bei den Parteiverhältnissen im Reichstage zweifelhaft.

Die Parteien, die den Dawes-Gesetzen zustimmen, tun es nicht leichtem Herzens. Die Gesetze, die insofern eng zusammenhängen, als die Ablehnung eines einzelnen das ganze Londoner Abkommen zu Fall bringt, bringen dem deutschen Volke schwere wirtschaftliche Lasten. Den Gläubigerstaaten werden weitgehende Kontrollrechte über die deutsche Finanzwirtschaft eingeräumt. Das Reich verliert den entscheidenden Einfluß auf die Eisenbahn und muß auf deren Erträge verzichten. Dem Auslande muß auch ein erheblicher Einfluß auf unser Währungs- und Bankwesen eingeräumt werden. Auf der anderen Seite bedeutet die Annahme der Gesetze die Befreiung wichtiger Gebiete von der fremden Besetzung, die Befreiung zahlreicher Deutscher aus den Gefängnissen, die Rückkehr tausender Ausgewiesener in ihre Heimat. Die Annahme der Gesetze bringt unserer Wirtschaft die lange ersehnten Auslandskredite und eröffnet damit die Aussicht auf Wiederbelebung unserer Wirtschaft, auf ein Abflauen der Arbeitslosigkeit. Werden die Gesetze abgelehnt, dann muß Deutschland auf die angebotenen Vorteile verzichten. Die in Aussicht gestellten Kredite bleiben aus, der Verfall unserer Wirtschaft schreitet fort, die Arbeitslosigkeit wächst weiter ins Ungeheuerliche, und die Gefahr einer neuen Inflation mit all ihren Schrecken wird in bedrohliche Nähe gerückt.

Bei sorgfältiger Abwägung des Für und Wider muß man zu der Überzeugung kommen, daß die Ablehnung der Gesetze ein Verrat an den Interessen des deutschen Volkes ist. Im Reichstage liegt die Entscheidung bei den Deutschnationalen. Die Völkischen und die Kommunisten lehnen die Gesetze ab. Die Stellung der Deutschnationalen war zweifelhaft. Durch ihre nationalistische Agitation hatten sie sich auf die Ablehnung festgelegt. Später ließen sie erkennen, daß ihre Überzeugung gegen einen guten Preis käuflich sei. Die Ausnahme der Deutschnationalen in die Reichs- und in die preussische Regierung und die entsprechende Rechtschwenkung des politischen Kurses, beginnend mit der Einführung von Wucherzöllen, waren als dieser Preis gedacht. Es scheint jedoch, daß sie sich mit der nationalistischen Phrase zu sehr festgefahren haben. Am Vorabend des Zusammentritts des Reichstages beschloß die deutschnationale Reichstagsfraktion die Ablehnung der Dawes-Gesetze. Falls nicht bis zur entscheidenden Abstimmung ein neuer Unfall kommt, muß mit der Ablehnung der Gesetze gerechnet werden.

Die Entscheidung wird in wenigen Tagen fallen, bis zum 28. August sollen die Gesetze vom Reichstag verabschiedet sein. Kommt die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht zustande, dann muß der Reichstag aufgelöst und an das Volk appelliert werden. Die kurze Tagung, zu der der Reichstag am 22. August zusammengetreten ist, ist außerordentlich wichtig. Es wäre müßig, sich jetzt in Betrachtungen zu ergehen über das, was in dem einen oder in dem anderen Fall eintreten wird, da, wenn dieses Blatt in die Hände der Leser gelangt, die Entscheidung vermutlich bereits gefallen ist. Die Fragen, um die es sich handelt, berühren die gesamte innere und äußere Politik und sind von der höchsten Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft. Das ganze Volk und insbesondere die deutsche Arbeiterschaft muß sie mit der größten Aufmerksamkeit verfolgen. Die Londoner Konferenz war der erste Schritt zur Herbeiführung eines wirklichen Friedens in Europa. Unser Volk sehnt sich seit Jahren nach dem Frieden, und es wird mit denen gründlich abrechnen, die ihn den Frieden nicht gönnen.

Betriebseinschränkung und Achtstundentag.

Daß es den Unternehmern mit der Forderung auf Beibehaltung des Achtstundentages nicht um die Steigerung der Produktion, sondern um die Knebelung und Unterdrückung der Arbeiterschaft zu tun ist, hat nun auch der letzte Arbeiter begriffen. Wenn den Unternehmern die Befreiung des Achtstundentages gelungen ist, folgen der Arbeitszeitverlängerung Arbeiterentlassungen und Betriebseinschränkungen auf dem Fuße. Bisher tun die Unternehmer aber so, als ob sie Arbeit in Hülle und Fülle hätten. Haben sie ihr Ziel erreicht, ist der Neun- und Zehnstundentag eingeführt, dann ist die Arbeit auf einmal alle. Ein Teil der Arbeiter wird entlassen, für den anderen Teil wird die Wochenarbeitszeit verkürzt, im übrigen aber wird verlangt, daß als tägliche Arbeitszeit der zur Zeit angebotlicher Arbeitsüberhäufung eingeführte Neun- oder Zehnstundentag nach wie vor gilt. Die Arbeiter lehnen das ab, sie verlangen die Wiedereinführung des Achtstundentages. Das lehnen nur wieder die Unternehmer ab, denn die Befreiung des Achtstundentages war ja bei der ganzen Aktion von vornherein das einzige Ziel. Nun entsteht die Frage: Ist es nach der Arbeitszeitverordnung zulässig, daß während der Zeit, wo der Unternehmer für die Arbeiter keine volle Beschäftigung hat, an den einzelnen Tagen länger als acht Stunden gearbeitet wird? Der Deutsche Legitarbeiter-Verband hat gegen einen Unternehmer, der trotz Kurzarbeit an den einzelnen Tagen länger als acht Stunden arbeiten ließ, Beschwerde geführt. Das Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, wie auch das sächsische Arbeitsministerium haben die Beschwerde zurückgewiesen. Die Zurückweisung stützt sich auf § 1, Satz 3 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923. Wörtlich heißt die fragliche Gesetzesstelle: „Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder folgenden Woche ausgeglichen werden.“

Wie diese Gesetzesbestimmung auszulegen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Der Reichsarbeitsminister hat sie so ausgelegt, daß es z. B. zulässig ist, die Wochenarbeitszeit dauernd auf fünf Tage zu verteilen, so daß der Sonnabend arbeitsfrei bleibt. Wir halten diese Auslegung für falsch und für eine Schädigung der Arbeiter, wie wir in unserem Aufsatz „Schikanöse Arbeitszeitregelung“ in Nr. 18 der „Holzarbeiter-Zeitung“ des näheren dargelegt haben. Daß die Auslegung, die das Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz und das sächsische Arbeitsministerium dem Gesetz geben, völlig abwegig ist, darüber wird es aber wohl nur eine Meinung geben. Überzeugend wendet sich Professor Dr. Raschel, der vom Deutschen Legitarbeiter-Verband um ein Gutachten ersucht wurde, gegen die sächsische Auffassung. Raschel verweist zunächst auf die Arbeitszeitverordnung vom 23. November 1918, die eine ähnliche, für die Arbeiter aber günstigere Bestimmung enthielt. Nach dieser Verordnung konnte, wenn an den Vorabenden der Sonn- und Festtage weniger als acht Stunden gearbeitet wurde, der Ausfall an Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden. Die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 läßt zu, daß nicht nur die an den Sonnabenden, sondern an allen Wochentagen ausgefallenen Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage verteilt werden können. Nach Raschel ist der Gesetzgeber bei der Neuregelung davon ausgegangen, daß auch an anderen Tagen ein Ausfall von Arbeitsstunden dadurch eintreten kann, daß bestimmte Ereignisse die volle Ausnützung der Arbeitszeit an einzelnen Wochentagen unmöglich machen können, z. B. Maschinenmangel, Ausbleiben von Rohstoffen oder sonstige Betriebsstörungen. In allen diesen Fällen würde ohne eine solche Bestimmung, wie sie nunmehr der § 1, Satz 3 enthält, der Arbeitgeber nicht in der Lage sein, die ihm zur Verfügung stehende Wochenarbeitszeit von 48 Stunden voll auszunützen, die Arbeit würde also insoweit, als diese Ausnützung unterbleibt, liegenbleiben müssen. Darum soll dem Arbeitgeber in solchem Fall die volle Ausnützung der ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Arbeitszeit dadurch gesichert werden, daß in Durchbrechung des strengen Achtstundentages der Ausfall nicht ausgenützte Arbeitsstunden auf andere Arbeitstage verteilt werden kann, an denen somit eine längere als achtstündige Arbeitszeit zulässig wird. Diese Bestimmung beruht daher, ebenso wie die entsprechende Bestimmung in den früheren Arbeitszeitverordnungen, auf dem Interesse sowohl des Arbeitgebers wie der Allgemeinheit an der vollen Ausnützung der ohnehin beschränkten wöchentlichen Arbeitszeit. Ein solches Interesse kann aber naturgemäß nur dann bestehen, wenn der Arbeitgeber für eine solche Ausnützung der zulässigen Arbeitszeit auch genügend Arbeitsgelegenheit hat. Fehlt es ihm dagegen an Arbeitsgelegenheit, also an Beschäftigungsmöglichkeit für die Arbeiter, so kommt eine „Ausnützung“ der ihm zur Verfügung stehenden Arbeitszeit überhaupt nicht in Frage.

Hieraus folgt daher, daß die Bestimmung über die Verteilung ausfallender Arbeitsstunden nur dann gelten soll und darf, wenn die zur Verfügung stehende 48 stündige Wochenarbeitszeit nicht durch Aufarbeitung der vorhandenen Arbeit voll ausgenutzt ist. Sie kommt dagegen niemals in Frage, wenn es überhaupt an Arbeitsgelegenheit für eine solche volle Ausnutzung fehlt, so daß gerade aus diesem Grunde des Fehlens von Arbeitsgelegenheit eine Unterarbeit bzw. ein Ausfall von Arbeitsstunden eintritt.

Die Zulassung von Überschreitungen des Achtstundentages sollte also lediglich der Mehrerzeugung dienen, d. h. dann eintreten, wenn Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die bei der bisherigen beschränkten Arbeitszeit aber nicht bewältigt werden kann.

Gerade der umgekehrte Fall liegt aber hier vor: Hier ist zu wenig Arbeit vorhanden, um auch nur acht Stunden täglich arbeiten zu lassen. In solchem Falle eine Überschreitung des Achtstundentages einzuführen, wäre daher die Umkehrung des gesamten Prinzips des Achtstundentages, das auch heute noch aufrechterhalten und an die Spitze der gesamten Regelung des § 1 der Arbeitszeitverordnung gestellt ist.

Denn im vorliegenden Fall will der Arbeitgeber darum an einzelnen Tagen über die Dauer von acht Stunden hinaus arbeiten lassen, während er an anderen Tagen den Betrieb überhaupt schließt, weil diese Art der Betriebsführung anscheinend für ihn rentabler ist. Das mag richtig sein, wird aber durch die Neuregelung der Arbeitszeit nicht gedeckt. Denn das Ziel dieser Neuregelung ist nicht die Herbeiführung größerer Rentabilität der Betriebe durch teilweise Stilllegung, sondern die Produktionssteigerung durch möglichst Ausdehnung. Nur zu diesem Zweck ist daher eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über die Dauer von acht Stunden hinaus nunmehr unter gewissen Voraussetzungen zugelassen.

Einmal will der § 1, Satz 3 der Arbeitszeitverordnung als Einzelbestimmung nach Entstehungsgeschichte und Zweck lediglich die volle Ausnutzung der zulässigen Arbeitszeit bei vorhandener Arbeitsgelegenheit ermöglichen, gilt daher niemals für Betriebsbeschränkungen, bei denen mangels Arbeitsgelegenheit sogar eine normale Ausnutzung der Arbeitszeit nicht möglich ist. Und andererseits ergibt der Zusammenhang der Bestimmung des § 1, Satz 3 im Rahmen der gesamten Arbeitszeitverordnung, daß diese Erweiterung der bisherigen Bestimmung der Demobilisierungsverordnung über die Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten lediglich der Steigerung der Gütererzeugung durch Ausdehnung der Arbeitszeit, nicht aber der vielleicht von rentableren Betriebsführungen durch teilweise Betriebsstilllegung dienen will.

Eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden an einzelnen Wochentagen bei gleichzeitiger Beschränkung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit ist daher unzulässig.

Wir haben das Gutachten Professor Dr. Kastels ausführlich wiedergegeben, da es eine kritische und sehr wichtige Frage löst. Seine Ausführungen sind so überzeugend, daß die Behörden und Gerichte gezwungen sein werden, künftighin in seinem Sinne zu entscheiden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Genossenschaftsbewegung und Sozialismus.

ff. Die wirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften wurzelt in der wirtschaftlichen Konzentration vor allem der auf Lohn und Gehalt angewiesenen Verbrauchermassen. Darüber hinaus aber zeigt die heutige organisatorische Struktur derselben, daß die Mitgliedschaft bei den Konsumgenossenschaften auch die Kreise erfährt, die zur Produzentengruppe gehören, deren Verbraucherinteresse jedoch in gleichem Maße bei den Konsumgenossenschaften gewahrt ist, wie das der Lohn- und Gehaltsempfänger. Neben den Arbeitern, Angestellten, Beamten und freien Berufsangehörigen bilden allmählich die selbständigen Gewerbetreibenden und kleinen Landwirte einen nicht unbeträchtlichen Teil der konsumgenossenschaftlichen Organisationen, in denen man je länger je mehr die wirtschaftlichen Volksgenossenschaften erblicken muß, die der zukünftigen Volkswirtschaft ihren Stempel aufprägen werden.

Daß damit nicht zu viel gesagt und jede pessimistische Ideologie vermieden ist, beweist die Tatsache, daß schon Karl Marx und mit ihm die erste Arbeiter-Internationale (Genfer Konferenz 1864) der Genossenschaftsbewegung eine wichtige Rolle in der wirtschaftlichen Umwälzung der Gesellschaft, zwar nicht parteipolitisch zugesprochen, aber als logische Entwicklung ihres Wesens zugeschrieben haben. Dies ist von Karl Marx in seiner Inauguraladresse an den ersten Internationalen Arbeiterkongress, nachdem er den Kampf und Erfolg der englischen Gewerkschaften um den Zehnstundentag als den Sieg eines Prinzips charakterisiert hatte, wie folgt geschehen: „Doch ein noch größerer Sieg der politischen Ökonomie der Arbeit über die politische Ökonomie des Kapitals stand bevor. Wir sprachen von der Genossenschaftsbewegung, namentlich von den genossenschaftlichen Fabriken, die einzelne Löhne „Hände“ ohne jede Beihilfe errichteten. Der Wert dieser großen sozialen Experimente kann nicht hoch genug geschätzt werden. Durch die Tat statt durch Argumente haben die Arbeiter bewiesen, daß Produktion in großem Maßstab und im Einklang mit dem Fortschritt moderner Wissenschaft vor sich gehen kann ohne die Existenz einer Herrschaft, die eine Klasse von „Händen“ anwendet, daß, um Früchte zu tragen, die Mittel der Arbeit nicht monopolisiert zu werden brauchen als Mittel der Herrschaft über den Arbeiter und als Mittel der Ausbeutung gegen den Arbeiter selbst, daß, wie die Sklavenarbeit, wie die Leibeigenschaft, so auch die Lohnarbeit nur eine vorübergehende und untergeordnete gesellschaftliche Form ist, die bestimmt ist, zu verschwinden vor der assoziierten Arbeit, die ihr Wert mit eigener Hand, rüstigem Geist und frohlichem Herzen verleiht.“ Eine von dem Kongress einstimmig angenommene Entschließung besag: „denn auch in ihrem ersten Abzug.“

anerkennen die Genossenschaftsbewegung als eine der Triebkräfte zur Umwandlung der gegenwärtigen Gesellschaft, welche auf Klassengegensätzen beruht. Ihr großes Verdienst besteht darin, praktisch zu zeigen, daß das bestehende verarmende und despotische System der Unterjochung der Arbeit unter das Kapital aufgehoben werden kann durch das wohlstandserzeugende und republikanische System der Assoziation von freien und gleichen Produzenten.“

Die Entschließung empfiehlt nun, sich eher auf Produktivitäts auf Konsumgenossenschaften einzulassen — eine Tatsache, die beweist, daß mit Ferdinand Lassalle auch Karl Marx die Produktivgenossenschaften als die „Krone des Gebäudes der Genossenschaftsbewegung“ (Ausdruck von Schulze-Wechsungen) ansah. Und wenn nun die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Konsumgenossenschaften das umgekehrte Bild geschaffen hat, so beweist dies nur, daß man eben vor 80 Jahren den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung nicht auch in dieser organisationstechnischen Einzelheit voraussehen konnte. Eine Tatsache, die im Hinblick auf neuzeitliche Prophezeiungen immerhin zu allerlei Nachdenklichkeiten Veranlassung geben muß.

Die Produktivgenossenschaften sind immer der schwächste Zweig der Genossenschaftsbewegung geblieben und ein Teil von ihnen mußte in die Unternehmungen der Konsumgenossenschaften eingegliedert werden, um sie vor gänzlichem Verfall zu bewahren.

Andererseits die Konsumgenossenschaften. Aus genossenschaftlichen Warenverteilungsorganisationen sind Betriebskonzentrationen entstanden, die praktisch zeigen, daß die Organisation des Konsums die beste Grundlage für die Regelung der Produktion bildet. Die Marx'sche „Risikostrafe“ des Kapitals wird ausgeschaltet, weil die kombinierte Konsum- und Produktivgenossenschaft nur für den inneren (Mitglieder-) Markt arbeitet, der Bedarf durch den Konsum erfährt ist und dadurch der Überfluß an Produktion ausschleudert. — Dieser Tatsache vermag auch die privatwirtschaftliche Konkurrenz gegen die Konsumgenossenschaften keinen Abbruch zu tun, denn die Erfahrung hat bereits tausendfach bewiesen, daß die auf dem organisierten Konsum aufgebaute Produktion infolge der Ausschleudung einer Reihe von Unkostenfaktoren — Risikostrafe, Kapitaleinkommen, Reklame — der privatwirtschaftlichen Produktionsweise unbedingt überlegen ist.

Daraus ergeben sich die schon von Karl Marx gezogenen logischen Folgerungen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften ganz von selbst.

Für die Gewerkschafts- und sozialistische Parteidewegung und ihre Mitglieder kann es sich heutzutage mehr denn je nur darum drehen, ihre Handlungen jenen Folgerungen anzupassen; Handlungen, die in einer vorbehaltlosen ideellen, organisatorischen und materiellen Förderung der Konsumgenossenschaften bestehen müssen. Was eine um so angenehmere und verdienstlichere Aufgabe ist, als sie dazu noch dem eigenen und augenblicklichen Bedürfnisse und wirtschaftlichen Vorteile dient, was sich aus späteren Feststellungen mit zwingender Deutlichkeit ergeben wird. Vor allem aber: Die Förderung der Konsumgenossenschaften ist Dienst an der Gemeinwirtschaft, am wirtschaftlichen Sozialismus, der die Volkswirtschaft der Zukunft sein wird.

Die Krankenunterstützung der Erwerbslosen.

Nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 sind die Gemeinden verpflichtet, die Erwerbslosen, die sie zu unterstützen haben, gegen Krankheit zu versichern. Der § 21 dieser Verordnung besagt, daß als Grundlohn der Betrag gilt, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Praktisch bedeutet das, daß der Arbeitslose ein Krankengeld erhält. Nunmehr wird das Gesetz vom 11. August 1924 verkündet, durch welches der erwähnte § 21 dahin abgeändert wird, daß als Grundlohn das Doppelte des Betrages der Erwerbslosenunterstützung gilt. Das Krankengeld wird also in der Regel ebenso hoch sein, wie die Erwerbslosenunterstützung. Da es aber Krankentafeln gibt, die mehr als 50 Prozent des Grundlohnes als Krankenunterstützung gewähren, wird in dem Gesetz vorgeschrieben, daß das Krankengeld nicht höher sein darf als die Erwerbslosenunterstützung.

Schulzeit und Arbeitszeit.

Es gibt immer noch viele Unternehmer, die den Besuch der Fortbildungsschule durch die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt betrachten, daß dadurch Arbeitszeit verloren geht, deren Einbringung sie durch Leistung von Überarbeit verlangen, sofern sie sich nicht durch Lohnabzug schadlos halten können. Mit der gesetzlichen Zulässigkeit solcher Überzeit beschäftigt sich ein Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 4. August 1924, der in der Nummer 16 des „Reichsarbeitsblatt“ abgedruckt ist. Es wird dort ausgeführt, daß eine gesetzliche Vorschrift, wonach der Pflichtunterricht in der Fortbildungsschule als Arbeitszeit zu gelten habe und daher auf die zulässige Höchst-arbeitszeit angerechnet werden muß, in der Arbeitszeitverordnung nicht vorhanden sei. Wenn mangels einer Vereinbarung die Schulzeit nicht als Arbeitszeit gerechnet zu werden braucht, können aber die durch Schulbesuch ausgefallenen Arbeitsstunden nur am selben Tage innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nachgeholt werden. Nach der Demobilisierungsverordnung war eine Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit nur zum Ausgleich für die durch eine Fortführung der Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage ausgefallenen Arbeitsstunden zulässig. Die jetzt geltende Arbeitszeitverordnung läßt zwar allgemein einen Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden durch Mehrarbeit an anderen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche zu, aber nur für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung; der Arbeitgeber kann daher einem einzelnen Arbeitnehmer nicht einseitig das Nachholen eines aus Gründen persönlicher Verhältnisse ausfallenden Arbeitszeitverordnungen eine wesentliche Änderung der Rechtslage nicht eingetreten.

Hiernach wäre das Verlangen des Unternehmers, daß der Lehrling die durch den Besuch der Fortbildungsschule verkürzten Arbeitsstunden durch Nacharbeit einbringe, in den meisten Fällen ein strafbarer Verstoß gegen die Arbeitszeitverordnung. Im Sinne eines vernünftigen Jugendschutzes wird es allerdings liegen, wenn durch eine positive Gesetzesbestimmung festgestellt würde, daß der Pflichtunterricht in der Fortbildungsschule als Arbeitszeit zu gelten habe.

Arbeitsrecht.

Bedeutung Streik und Aussperrung Auflösung des Arbeitsverhältnisses?

Die Frage, ob durch Streik und Aussperrung das Arbeitsverhältnis gelöst wird und nach Beendigung eines wirtschaftlichen Kampfes ein neues Arbeitsverhältnis beginnt, hatte vor dem Kriege für die Arbeiterschaft keine große Bedeutung. Es waren kaum irgendwelche Rechte der Arbeiter vorhanden, die auf einer längeren Betriebsstätigkeit basierten. Ganz wenige Berufsgruppen hatten in ihren Verträgen Ferien festgelegt, und auch die Bezahlung der vertraglichen Löhne war nur in seltenen Fällen an eine gewisse Dauer der Tätigkeit im Betriebe gebunden. Die Tarifverträge hatten noch keine starke Verbreitung, vielfach waren es nur lose Vereinbarungen, und große Arbeitgeberorganisationen lehnten den Abschluß eines kollektiven Arbeitsvertrages grundsätzlich ab. Es konnte somit als ausreichenden Schutz bei Abschluß von Kämpfen bezeichnet werden, wenn in den Wiederaufnahmebedingungen der Arbeit festgelegt wurde, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürfen. Mit dem Ausbau des kollektiven Arbeitsvertrages nach Beendigung des Krieges und der vertraglichen Festlegung von Ferien für alle Arbeitnehmer, je nach der Dauer der Tätigkeit in einem Betriebe, ist das Verhältnis ein anderes geworden. Auch die Schutzbestimmungen des BRG. gegen Entlassungen und besonders gegen Entlassungen der Betriebsratsmitglieder bedingen nach Beendigung wirtschaftlicher Kämpfe die Festlegung, daß das Arbeitsverhältnis durch Streik und Aussperrung nicht als unterbrochen gilt und sämtliche Arbeiter wieder in ihre alten Rechte eintreten. Die Fortsetzung des alten Arbeitsverhältnisses unter Fortbestand der seither im Betrieb erworbenen Rechte hat durch das BRG. und die tarifvertraglich festgelegten Ferien für Arbeiter wie Arbeitgeber eine materielle Bedeutung erlangt.

Von den Schlichtungsausschüssen und Gewerbeberichten liegen eine Menge Entscheidungen vor, die sich zum Teil direkt widersprechen. Die zur gerichtlichen Austragung gebrachten Fälle sind verschiedenartig gelagert, und die Auffassungen der Juristen und Arbeitsrechtler sind ebenso verschieden. Einmal handelt es sich um wilde Streiks, denen die Aussperrung folgte, das andere Mal drehte sich der Kampf um die Neuschaffung des Tarifvertrages mit einer dazwischen liegenden tariflosen Zeit. Eine gewisse Einheitlichkeit kann bei der Rechtsprechung nur in den Fällen konstatiert werden, bei denen Kampfhandlungen während der Dauer eines Rahmentarifvertrages um die Lohnfrage oder sonst eine einzelne Tarifbestimmung eingeleitet waren, oder in solchen Fällen, bei denen ausdrücklich vereinbart war, daß wegen der Teilnahme am Streik keine Maßregelungen stattfinden dürfen. Hier ist durchweg entschieden, daß Streik und Aussperrung keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedeutet. Durch die Aussperrung in Baden im verfloffenen Frühjahr ist diese Frage erneut zu einer prinzipiellen Entscheidung getrieben worden.

Nach Ablauf des Reichsmantelvertrages wurde über den Abschluß eines Bezirksstariftvertrages für Württemberg und Baden verhandelt. Hierbei drehte es sich hauptsächlich um die Punkte Arbeitszeit, Ferien und Löhne. Für Württemberg wurde eine Verständigung erzielt. In dem am 8. Mai abgeschlossenen Abkommen heißt es hinsichtlich der Ferien: „Krankheit, sowie Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Aussetzen, Streik und Aussperrung werden bei der Bemessung der Feriendauer als Beschäftigungszeit gerechnet.“ Anders in Baden. Unter der Geltung des Reichsmantelvertrages bildeten Württemberg und Baden ein einheitliches Lohngebiet. Jetzt lehnten die badischen Unternehmer die württembergische Vereinbarung ab. In einigen Betrieben in Freiburg und Karlsruhe wurde darauf die Arbeit eingestellt. Das beantworteten die Unternehmer mit der Aussperrung in ganz Baden. Diese wurde in den Betrieben durch einen Anschlag angekündigt, in dem es u. a. heißt: „... Durch alle diese Vorgänge sehen wir uns zur Unterbrechung der befristeten Firmen zu Gegenmaßnahmen in Form der Aussperrung gezwungen. Wir kündigen daher für Arbeitschluß auf Montag, den 12. Mai 1924, das Arbeitsverhältnis der Belegschaft ausschließlich Lehrlinge und Schwertriebsbeschäftigte. Die Betriebe bleiben am Dienstag, den 13. Mai, geschlossen. Löhne und Papiere sind abzuholen.“

Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte am 17. Juni auf Grund eines Schiedspruches des Schlichtungsausschusses Freiburg, der vom badischen Schlichter für verbindlich erklärt worden war. In diesem Schiedspruch heißt es:

1. Vom Tage der Wiederaufnahme der Arbeit erhöht sich ... (folgen die Bestimmungen über Lohnhöhe und die Arbeitszeit. Hier kommen nur die folgenden Punkte in Betracht.)

4. Bis ein neuer Reichs- bzw. Bezirksmanteltarifvertrag zustande kommt, gelten die Mantelbestimmungen des bisherigen Tarifvertrages weiter.

5. Maßregelungen dürfen beiderseits nicht stattfinden.

Damit war den Kollegen der seither erworbene Ferienanspruch gesichert. So sollte man wenigstens annehmen. Die Unternehmer erklärten aber, daß es in diesem Jahre keine Ferien gebe, weil der Reichsmantelvertrag am 16. Februar abgelaufen sei, und das Arbeitsverhältnis der einzelnen Arbeiter durch den Anschlag vom 12. Mai rechtmäßig gelöst wurde. Um die Herren von der Unhaltbarkeit ihrer Auffassung zu überzeugen, wurde der Schlichtungsausschuss in Freiburg um eine Erläuterung seines Schiedspruches ersucht. Dessen Vorsitzender gab dem Ersuchen statt durch ein Schreiben, in dem er u. a. ausführt:

Falls die Arbeitgeber oder einzelne derselben den Schiedspruch vom 4. Juni 1924 in dem von Ihnen angeführten Sinne auslegen würden,

weltlichen Gütern das Holz gleich mitfragen und ihrem rechtmäßigen Besitzer entziehen. Warum sollen wir es nicht sagen? Uns sind die öffentlichen Güter die samstäglichen denn die Natur hat sie nun einmal so geschaffen, hat ihnen, höher aus irgendeiner unerforschlichen Ursache, ihre Preisbegierde als einzigen Lebenszweck und Unterhaltungsziel gegeben. Die weltlichen Güter handelten aber bei ihrer Waldvernichtung nur aus Profitgier, was man den öffentlichen nicht vorwerfen kann. Das muß man schon mit diesen Worten sagen, damit wir uns alle richtig verstehen. Zur Ruhe wird und kann dieses Thema vorläufig nicht kommen, denn jede Sache muß ihren Ablauf finden. Wir hoffen auch darauf, daß nun die Staatsforstverwaltungen Preußens, Bayerns und Hessens gemeinsam ober einstimmig in nicht allzulanger Zeit eine öffentliche Erklärung abgeben, die als eine Antwort auf die Denkschrift betrachtet werden kann und rückwärtslos den staatlichen Standpunkt im Interesse der Allgemeinheit wahrt, soweit das irgend möglich ist. Wir meinen, daß hier keine Zeit zu verlieren ist.

Auch wir sind der Meinung, daß die Regierungen der Öffentlichkeit nun endlich Klarheit geben sollten, was sich in der Waldwirtschaft des besetzten Gebietes zugetragen hat. Trifft das zu, was über die Beteiligung einer Anzahl deutscher Unternehmer an der Waldverwüstung bekannt geworden ist, dann heißt es schnell und mit fester Hand zusassen.

Aus der Solzarbeiterbewegung des Auslandes.

Der schwedische Sägewerksarbeiter-Verband konnte im ersten Halbjahre 1924 einen weiteren erfreulichen Fortschritt verzeichnen, indem sich die Zahl seiner Mitglieder von 28 311 am Jahreschluss auf 30 379 am 1. Juni 1924 erhöhte. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Verwaltungsstellen um 27.

Kürzlich wurde ein neuer Reichsarbeitsvertrag für die Möbelindustrie Norwegens abgeschlossen. Die Löhne wurden um 9 1/2 Prozent erhöht, der Mindeststundenlohn steigt von 1,29 Kronen auf 1,35 Kronen. Aber die Urlaubsfrage wurde keine Einigung erzielt, da der Verband zwölf Tage Ferien forderte, während die Urlaubsdauer bisher acht Arbeitstage betrug. Diese Frage soll noch Gegenstand späterer Verhandlungen bilden.

Gewerkschaftliches.

Strömungen in den christlichen Gewerkschaften.

Die christlichen Gewerkschaften haben kürzlich ihr 25jähriges Jubiläum gefeiert. Sie datieren ihre Existenz von dem im Jahre 1899 in Mainz abgehaltenen Kongress, wenn es auch vorher schon einige christliche Gewerkschaften, wie die der Bergarbeiter, gab. So sehr auch die christlichen Gewerkschaften ihre politische Unabhängigkeit betonen und neuerdings sich rühmen, daß die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften, die Reichstagsabgeordnete sind, nicht nur dem Zentrum angehören, sondern sich auch auf die rechts von diesem stehenden Parteien einschließlich der Hakenkreuzler verteilen, so bleibt es dennoch Tatsache, daß die treibende Kraft bei der Gründung der christlichen Gewerkschaften die Zentrumspartei war. Zentrumspolitik und besonders katholische Priester waren von jeher die eifrigsten Agitatoren für die christlichen Gewerkschaften.

Der leitende Gedanke bei der Gründung der christlichen Gewerkschaften war die Furcht vor der Sozialdemokratie. Das Zentrum sah mit steigendem Mißbehagen das Erwachen des Klassengefühls in der frommkatholischen Arbeitererschaft, besonders in den Industriegebieten. In den bestehenden katholischen Arbeitervereinen wurde den Arbeitern eine Kost geboten, die denen nicht genügen konnte, die das Elend der Arbeiterklasse erkannten und nach sozialer Besserstellung strebten. Die Gefahr war groß, daß diese Arbeiterkreise sich der geistlichen Vormundhaft entziehen, den freien Gewerkschaften beitreten und bei den Wahlen sozialdemokratische Stimmzettel abgeben. Dieser Gefahr zu begegnen, wurden die christlichen Gewerkschaften ins Leben gerufen. Die Drahtzieher dieser Bewegung waren die Klugen, sozial gerichteten Geistlichen der München-Gladbacher Schule, die Pieper, Hise, Brauns usw.

Bemerkenswert war es, daß gerade von dieser Seite großer Wert auf den interkonfessionellen Charakter der christlichen Gewerkschaften gelegt wurde. Diese Auffassung war ursprünglich bei den geistlichen und geistlichen Vorwänden der katholischen Arbeiter hart umfritten. Bisher wurde verlangt, daß der katholische Charakter der Arbeitervereine scharf betont werde. In den Streit haben sich später die Bischöfe und sogar der Papst eingemischt, aber die Vertreter der „Interkonfessionalität“ blieben uneingeschränkt. Auch die „Fachabteilungen“ der katholischen Arbeitervereine Berliner Richtung, das heißt die geistlichen Führer der geistig mündigen Mitglieder dieser

Vereine haben schließlich ihren Frieden mit den christlichen Gewerkschaften gemacht.

Das „interkonfessionelle“ Aushängeschild hat übrigens nie verhindert, daß die christlichen Gewerkschaften von der Zentrumspartei als ihre Hilfstruppe angesehen wurde. In sehr vielen Fällen waren die sich als Zentrumsagitatoren betätigenden Kaplanen die Gründer und Zuträger von Ortsgruppen christlicher Gewerkschaften. Häufig konnte man die Beobachtung machen, daß diese streitbaren Priester ihr gewerkschaftsfreundliches Herz erst dann entdeckten, wenn die freien Gewerkschaften im Begriff waren, eine Mitgliedschaft zu errichten. Demgegenüber betrachteten diese Herren die christliche Gewerkschaft als das kleinere Übel, und recht oft wurde und wird auch jetzt noch sogar der Beichtstuhl mißbraucht, um die Gläubigen zum Übertritt in die christliche Gewerkschaft zu nötigen.

Das Interesse der evangelischen Priester für die christlichen Gewerkschaften und für die Gewerkschaftsbewegung überhaupt war von jeher recht gering. Von evangelisch-kirchlicher Seite ist wohl kaum ein ernstlicher Versuch unternommen worden, die ihrer geistlichen Obhut unterstellten Arbeiter den christlichen Gewerkschaften zuzuführen. Die Zahl der evangelischen Mitglieder in den christlichen Gewerkschaften dürfte wohl nie sehr erheblich gewesen sein; Zahlenangaben wurden bisher nicht veröffentlicht. Die christlichen Gewerkschaften nannten sich interkonfessionell, evangelische Mitglieder wurden selbstverständlich nicht zurückgewiesen, es wurden sogar einige evangelische Konzeptionschulzen in leitende Stellen gewählt, aber das änderte nichts an der Tatsache, daß die christlichen Gewerkschaften hauptsächlich katholische Mitglieder haben und die rein katholischen Gegenden ihre wichtigsten Stützpunkte sind.

Nun droht den christlichen Gewerkschaften eine Gefahr von einer Seite, von der sie kaum erwartet wurde. Im kirchlich-evangelischen Lager macht sich eine Bewegung bemerkbar, die darauf abzielt, evangelische Gewerkschaften zu gründen. Auch hier handelt es sich selbstverständlich nicht darum, wirkliche Gewerkschaften ins Leben zu rufen, sondern Stützpunkte für eine politisch reaktionäre Bewegung zu schaffen. Die Bewegung befindet sich noch in ihren Anfängen, aber die Leitung der christlichen Gewerkschaften verfolgt sie nicht ohne Besorgnis. Im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ legt sich der Generalsekretär Otte mit der Bewegung auseinander, und er erbringt in ihr ein Anzeichen dafür, daß sich in Deutschland die konfessionellen Gegensätze zuspitzen. Weit wichtiger als diese sind jedoch die politischen Gegensätze. Otte empfiehlt daher den Funktionären und Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften und besonders ihren Angestellten, sich parteipolitisch einer gewissen Zurückhaltung zu befleißigen. Wo Fehler in der konfessionellen Zusammensetzung der gewerkschaftlichen Verwaltungskörper gemacht wurden, soll man sie schnellstens korrigieren. Damit soll den Leuten, welche die Gründung evangelischer Gewerkschaften mit der Zurücksetzung der evangelischen Mitglieder begründen, dieser Vorwand genommen werden. Diese Frage ist aber von untergeordneter Bedeutung, entscheidend ist immer das politische Moment.

Wo Otte gewerkschaftliche Gesichtspunkte für die Erhaltung des interkonfessionellen Charakters der christlichen Gewerkschaften ins Feld führt, wird seine Beweisführung schwach. So weist er darauf hin, daß die weitaus überwiegende Mehrheit der Unternehmer in Industrie, Handel usw. evangelisch sei, und er erblickt darin die Gefahr, daß rein katholische Gewerkschaften wenig erfolgreiche praktische Arbeit im Interesse der katholischen Arbeiterschaft leisten könnten. Das ist eine sonderbare Schlussfolgerung, denn Otte weiß ganz gut, daß sich das Unternehmertum bei seinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entschlüssen von konfessionellen Erwägungen am allerwenigsten leiten läßt. Deshalb sagt er auch „allen, die nach konfessionellem Zusammenschluß und nach konfessionellen Gewerkschaften für die Arbeiterschaft in Deutschland rufen, daß sie dann konsequent sein und dieselben Forderungen auch für alle Unternehmer, Gewerbetreibende usw. aufstellen müssen“.

Mit diesem Argument versteht Otte dem Prinzip der christlichen Gewerkschaften den schwersten Schlag. Es ist bekannt, daß die Unternehmer bei ihrem Zusammenschluß weder nach religiösem Bekenntnis noch nach der politischen Parteilichkeit fragen, sondern ausschließlich nach wirtschaftlichen Momenten, so daß in den Unternehmerverbänden Christen, Juden und Atheisten, Semiten und Antisemiten, Republikaner und Monarchisten zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen zusammensitzen ohne jede Befürchtung für ihr Seelenheil. Der Grundgedanke der christlichen

Gewerkschaften ist, daß diese politische und religiöse Toleranz, die bei den Unternehmern selbstverständlich ist, und die ihnen die Macht verleiht, für die Arbeiter unerträglich sei.

Einheitliche Organisationen, in denen alle Arbeiter unbeschadet ihrer politischen und religiösen Überzeugung zusammenarbeiten, könnten den Unternehmern viel erfolgreicher entgegentreten, als das jetzt möglich ist. Die christlichen Gewerkschaften bekämpfen diesen einheitlichen Zusammenschluß der Arbeiter und fördern die Zerspaltung aus Prinzip. Die Abspaltung der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist nicht aus gewerkschaftlichen Gründen erfolgt, hierfür waren ausschließlich politische Erwägungen maßgebend. Wenn jetzt aus gleichen Gründen eine weitere Abspaltung von den christlichen Gewerkschaften propagiert wird, dann können diese mit wirklich durchschlagenden und überzeugenden Gründen kaum dagegen ankämpfen.

Verbandstag der Berufsfeuerwehrmänner.

Der Verband deutscher Berufsfeuerwehrmänner hielt seinen 10. Verbandstag der Zeit vom 6. bis 8. August in Leipzig ab. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Anknüpfung an den Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband. Ein Antrag, der den Anknüpfung forderte, wurde mit 22 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Eine angenommene Entschließung spricht aus, daß der Verbandstag grundsätzlich für die Verschmelzung ist, im gegenwärtigen Augenblick bestehe aber keine Möglichkeit, eine für alle Teile befriedigende Lösung des Zusammenschlusses zu finden.

Internationale Berufs-Kongresse.

Ende Juli tagte in Wien der 10. Internationale Metallarbeiterkongress. An ihm nahmen 77 Vertreter aus 20 Ländern teil, die 2 1/2 Millionen Mitglieder vertraten. Von Moskau waren Gäste im Flugzeug nach Wien geeilt, um den Kongress zu begrüßen. Ein Vertreter der „Revolutionäre“ kam aus Wort, seine Rede hat aber nicht den gewünschten Eindruck gemacht. In einer Entschließung werden die Metallarbeiter verpflichtet, den Bestrebungen der Unternehmer auf Beseitigung des Achtstundentages Widerstand zu leisten, und gefordert, daß in allen Ländern das Washingtoner Abereintommen über den Achtstundentag umgehend ratifiziert wird.

Vom 7. bis 12. August fand in Hamburg der 4. Internationale Transportarbeiterkongress statt. Anwesen waren 114 Vertreter, die 40 Organisationen aus 19 Ländern mit 2010 807 Mitgliedern vertraten. Stellung wurde genommen gegen die Bestrebungen der Unternehmer, den Achtstundentag zu beseitigen. Die gefestigte Forderung des Achtstundentages wird als das wichtigste Kampfobjekt bezeichnet. Gefordert wird die Sozialisierung des Transportgewerbes. Edo Fimmen sprach in der von ihm gewählten Weise über die Weltlage. Die deutschen Vertreter lehnten seine Ausführungen entschieden ab und bezeichneten seine empfohlene Taktik als „Weg der Phrase und Geste“. Das Exekutivkomitee erklärte, daß Fimmen keine persönlichen Ansichten vorgetragen habe, die von der Mehrheit des Exekutivkomitees nicht geteilt werden. Angenommen wurde eine Entschließung, in der es heißt: „Da wir für die Sozialisierung der Verkehrsmittel eintreten, erheben wir nachdrücklichen Protest gegen den verhängnisvollen Vorschlag (des Sachverständigengutachtens), die gut organisierte, deutsche Reichsbahn zu entstaatlichen und sie unter die Kontrolle alliierter Kapitalisten zu stellen. ... Wir sind der Auffassung, daß in allen Ländern die Kriegskosten den bestehenden Klassen aufzubürden sind, da nur sie für den Krieg verantwortlich sind, nämlich der Klasse der Kapitalisten und Großgrundbesitzer.“ Weiterhin werden die Transportarbeiter aufgefordert zum Kampf gegen den Faschismus und die Reaktion.

Literarisches.

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: E. B. Leipziger. Von dieser vom ADGB herausgegebenen wissenschaftlichen Monatschrift ist das zweite Heft erschienen, das wiederum eine Reihe lehrreicher Aufsätze enthält. Allen Gewerkschaftsmittlern, besonders aber den Funktionären ist das Abonnement der Zeitschrift dringend zu empfehlen. Die „Arbeit“ kostet vierteljährlich 3 Mk., das Einzelheft 1 Mk. Für Organisationsmitglieder beträgt der Preis 2,40 Mk. bzm. 88 Pf. Gewerkschaften und Politik. Von E. R. Fischer. Industriebeamten-Berlag G. m. b. H., Berlin NW. 52, Westftr. 7, Preis 20 Pf., bei Abnahme von mehr als zehn Stk. wird ein Preisnachlaß gewährt. Der Entlassungsstreik von Betriebsratsmitgliedern und Betriebsobleuten. Von Rudolf Wed. — Warum brauchen wir Gewerkschaften? Von Oskar Kurypat. Nr. 11 und 12 der Schriften zur Aufklärung und Weiterbildung des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes. Preis 40 Pf., für Gewerkschaftsmittler 25 Pf.

Anton Sier, Hilfsarbeiter, geb. 18. März 1892 in ...

Polierer, welcher auch Schreiner ...

Tüchtige Borfkonzernrichter und Piuselmacher (leibig) für ...

Ich habe den Versand von **Ziehlängen - Hobel** wieder aufgenommen ...

Hochglanzpolitur 945 farblos in der ganzen Welt gepriesen. Die idealste Politur für das Tropenklima ...

Rezepte u. Rohstoffe zur Herstellung erstklassiger Malfierungen, Lacke usw. Gebühr für jede Vorschrift 1 Mark und Rückporto.

Junger Modellbildler, 19 Jahre, welcher auch noch ...

Polierer (Schreiner), welcher auch ...

DER TISCHLER Die Konstruktions des Tischlers. Inhalt: 1. Tisch 2. Einlage Fenster und gewöhnliche Doppelfenster ...

Stuhlflechtrohr! Beste, ergebnisreiche Qualität. Halbgl. rotband Nr. 2a 3a 4a pro Pfund Mk. 4,20 4,40 3,80

Schöne Intarsien für Möbel, Schatullen. **Fachschule für Wagen- und Karosserieberbau** nach Körber. Ausbildung zum Meister, Techniker, Kastenmacher. — Eintritt jederzeit. Prospekt nur gegen 20 Pf. Rückporto.